



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.03.2022
– Auszug aus Drucksache 18/21882 –**

Frage Nummer 27

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der seit Jahren steigenden Mieten sowie der Knappheit von günstigem Wohnraum in Ballungsräumen und dem aktuell erfolgenden Zuzug vieler Menschen, die aus der Ukraine flüchten müssen, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten es gibt, günstigere Mietverhältnisse durch Konzepte wie „Wohnen für Hilfe“ oder Ähnliches zumindest für eine begrenzte Gruppe, z. B. für Studienanfängerinnen und -anfänger und geflüchtete Menschen, umzusetzen, inwieweit sich die Staatsregierung für die Umsetzung der Vereinbarung, Hürden beim Ausbau alternativer Unterstützungs- und Wohnformen – wie z. B. bei der steuerlichen Bewertung von „Wohnen für Hilfe“ – zu beseitigen (vgl. Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 CDU/CSU und SPD-Bundesregierung, Seite 27), eingesetzt hat (bitte auch auf die aktuell gültige steuerrechtliche Regelung eingehen) und welche Möglichkeiten die Staatsregierung nutzen wird, um in eigener Zuständigkeit sowie über die Zuständigkeit des Bundesrates darauf hinzuwirken, dass „Wohnen für Hilfe“ oder ähnliche Konzepte rechtssicher und unkompliziert genutzt werden können, um kurzfristig Wohnraum für mehr Menschen bereitstellen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung setzt sich seit jeher für bezahlbares Wohnen, namentlich der Haushalte mit Zugangsproblemen zum allgemeinen Wohnungsmarkt, ein. Im Rahmen der Wohnraumförderung steht sozial gebundener Wohnraum für die Berechtigten zur Verfügung, die sich aus eigener Kraft keine für sie angemessene Wohnung verschaffen können. Mit Hilfe der Studentenwohnraumförderung werden durch die Studentenwerke in Bayern preisgünstige Wohnheimplätze an den Hochschulstandorten für diese Zielgruppe bereitgestellt.

Die Staatsregierung unterstützt zudem im Rahmen der Wohnraumförderung die Realisierung vielversprechender Ansätze für neue Formen des Wohnens, etwa betreutes oder integriertes Wohnen. Auch neue Wohnformen wie das Mehrgenerationenwohnen unter einem Dach oder Altenwohngemeinschaften sind eine denkbare und sinnvolle Lösung. Diese Vorhaben können ebenfalls im Wohnungsbauprogramm realisiert werden. Die Mittel der Wohnraumförderung können jedoch nur für bauliche

Maßnahmen eingesetzt werden (vgl. Art. 3 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes, Nr. 2 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012).

Selbstverständlich setzt sich die Staatsregierung auch beim Bund für angemessene und zukunftsweisende Wohnkonzepte ein.

Nach geltendem Bundesrecht kann es – abhängig von der Ausgestaltung des jeweiligen Modells alternativer Unterstützungs- und Wohnformen – zur Erzielung steuerbarer und steuerpflichtiger Einkünfte kommen. Dabei kommt beim Wohnraumnutzer insbesondere die Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Einkommensteuergesetz – EStG) und beim Wohnraumüberlassenden die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) in Betracht.

Die Staatsregierung hat die im Jahr 2018 von Länderseite geforderte Steuerfreistellung des Konzepts „Wohnen für Hilfe“ unterstützt. Der Bundesrat hat am 29. November 2019 auf Betreiben Bayerns einen Entschließungsantrag (Beschlussdrucksache 552/19) gefasst, in der der Bundesrat fordert, zeitnah eine Regelung zur Befreiung alternativer Wohnformen im Bereich der Einkommensteuer zu schaffen und so das gesellschaftspolitisch wichtige Konzept „Wohnen für Hilfe“ zu stärken. Es liegt am Bund, diese Forderung des Bundesrats aufzugreifen und einen neuen Anlauf für die Schaffung einer gesetzlichen Befreiungsnorm zu starten.